

gewesen, ob in Hall in dieser Zeit Juden saßen. Da er das bedeutende Sammelwerk „Jüdische Gotteshäuser und Friedhöfe in Württemberg“, das der Oberrat der israelitischen Religionsgemeinschaft in Württemberg 1932 herausgegeben hat, nicht berücksichtigt, setzt er sich auch nicht mit der dort stehenden Behauptung auseinander, daß sich Juden schon im Frühmittelalter in der Salzsiederstadt Hall niedergelassen hätten. Der Bericht Ibrahim ibn Jakubs über die Juden im Salzhandel wird erwähnt und auf Siedlungen im sächsischen Gebiet bezogen. Das schmälert aber nicht die Leistung dieser Untersuchung, die vor allem darin liegt, daß sie eine Fülle von Einzelheiten des Judenproblems im mittelalterlichen Deutschland aufgearbeitet hat. Zi

Hermann Heimpel: Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts. II. Zu zwei Kirchenreform-Traktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts. Heidelberg 1974. 54 S.

Der bekannte ehemalige Direktor des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen legt hier das Ergebnis von Forschungen vor, die er in Jugendjahren, wie er bekennt, schon begonnen hat. Es handelt sich um das Problem, wer der Verfasser bzw. Bearbeiter der beiden Reformschriften 'De praxi curiae Romanae' (Squalores Romanae curiae 1403) und 'Speculum aureum de titulis beneficiorum' (1404/05) war. Heimpel berichtet zunächst über das Ergebnis der Arbeiten von F. Bartos und W. Seňko, daß der Krakauer Kanonist Paulus Wladimiri der Verfasser des Speculum sei, und führt dann den Beweis, daß der juristische Bearbeiter der Squalores der königliche und pfalzgräfliche Protonotar Job Vener († 1447) sei. Die überzeugende, hauptsächlich mit inneren Kriterien arbeitende Argumentation Heimpels in Auseinandersetzung vor allem mit den Ansichten Johannes Hallers läßt jetzt eine bessere Einordnung und historische Würdigung dieser Reformtraktate zu. Zi

Georg Grube: Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts. Stuttgart: Kohlhammer 1969. 244 S. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. B: 55.)

Das „Durcheinander in der Gerichtsverfassung“ und das Nebeneinander zahlreicher Gerichte, bedingt durch die territoriale Zersplitterung im Bereich des ehemaligen Herzogtums Schwaben, führte im Südwesten des spätmittelalterlichen deutschen Reiches zu einer tiefgreifenden Rechtsunsicherheit und begünstigte den Übergang zu nicht-staatlichen Gerichten (Schiedsgerichte, geistliche Gerichte). Aber auch das erstmals 1229 erwähnte Rottweiler Hofgericht als unteres Reichsgericht, das bedeutendste unter den kaiserlichen Hof- und Landgerichten, „sog“, wie der Verfasser in seiner von Professor Robert Scheyhing (Tübingen) angeregten und geförderten Dissertation ausführt, „gleich der nichtstaatlichen Gerichtsbarkeit aus den geschilderten Macht- und Verfassungsverhältnissen die entscheidende Kraft“ (S. 9). Es ging vermutlich auf Maßnahmen der Staufer zur Reorganisation der Reichsgutverwaltung zurück und befaßte sich vor allem mit Vormundschafts- und Nachlaßsachen sowie Beurkundungen aller Art (sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit). Die örtliche Zuständigkeit erstreckte sich nicht nur auf das Gebiet des früheren Herzogtums Schwaben, sondern auch auf große Teile von Franken (S. 18), insbesondere „das heute württembergische Franken in der Heilbronner Gegend“ (S. 21). Der Blütezeit von 1360 bis 1494 folgte jedoch eine Verfallsperiode, sodaß sich die Forschung der späteren Geschichte des Gerichts nur oberflächlich widmete und sich vielfach mit der Feststellung begnügte, das Rottweiler Hofgericht habe „als eine Art juristischer Ruine bis zum Jahre 1784 sein Dasein gefristet“ (S. 2). Es ist daher ein besonderes Verdienst des Verfassers, „Ursachen und Ausmaß des unbezweifelbaren Niedergangs“ näher untersucht zu haben. Über den Hofgerichtsprozeß, insbesondere den Einfluß der Rezeption des römischen Rechts, macht die Arbeit wenig Aussagen – dies wird ausdrücklich einer weiteren Untersuchung vorbe-

halten (S. 49) –, sie beschränkt sich vielmehr auf die organisatorische und personengeschichtliche Seite der Entwicklung. Nach einer periodenmäßig gegliederten allgemeinen Darstellung der Geschichte des Hofgerichts untersucht der Verfasser die Organisation des Gerichts. Ergänzt wird die Untersuchung durch Listen der Amtsinhaber mit eingehenden personengeschichtlichen Nachweisen (das „erheischt schon der Erfahrungssatz, daß Personen mehr wirken als Institutionen“, S. 3), eine Datierung der „Alten Hofgerichtsordnung“ (Handschrift HB VI 110 der Landesbibliothek Stuttgart) nach Wasserzeichen von Gerhard Piccard – auf ca. 1430/1436 – und 5 Abbildungen, insbesondere von Gerichtsszenen.

Ein Jahr nach Gründung des Reichskammergerichts, in einem Rottweil gewährten weitgehenden Privileg von 1496, bezeichnete Kaiser Maximilian das Hofgericht gar als „oberstes Gericht in Teuschland“ und unterstrich damit die Abwehrfunktion, die dem Rottweiler Gericht gegenüber dem Reichskammergericht zukommen sollte. Zunächst auf Grund des Bündnisses der Reichsstadt Rottweil mit den Schweizern, dann später vor allem nach Ausfertigung der Verfassung des Schwäbischen Kreises im Jahre 1563 geriet es jedoch immer mehr in den Strudel „territorialpolitischer Bestrebungen der Mächtigen unter den südwestdeutschen Landesherrn“ (S. 39). Der etwa seit 1530 nachweisbare Versuch, durch einseitige Stellungnahmen zugunsten der katholischen Seite die Beziehungen zum Kaiserhof zu festigen, führte zur Gegnerschaft insbesondere Württembergs, ohne daß „die katholische Kirche den Eifer des Hofgerichts mit häufigem Rottweiler Prozeß belohnt hätte“ (S. 49). Dem Hofgericht war in der Gegenreformation „offenbar keine Aufgabe zudedacht.“ Zum Effekt des Rottweiler Rechtsgangs bemerkt der Verfasser, daß der Zwangsvollstreckung – mittels Acht und Anleite – „meist unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege“ standen (S. 30 f., 49). Der Prozeßgang in Rottweil erwies sich zudem als ebenso langwierig wie bei anderen Gerichten (S. 50). So wirft die Untersuchung Grubes ein bezeichnendes Licht auf die Rechtspflege in jener Zeit. Für jeden, der sich mit der Geschichte der Gerichtsbarkeit im heute württembergischen Franken des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit befaßt, ist diese Arbeit schlechthin unentbehrlich.

*Karl Konrad Finke*

Fritz Blaich: Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V. Ihre ordnungspolitische Problematik. (Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen Heft 8). Stuttgart: G. Fischer 1967. 186 S.

Das Aufkommen der Fernhandelsgesellschaften im späten Mittelalter brachte die auf gleiche Chancen eingestellte Zunftordnung aus dem Gleichgewicht. Wiederholt suchten daher Reichstage und Kaiser, die Monopole der großen Handelsgesellschaften einzuschränken; andererseits waren gerade die Kaiser auf Darlehen dieser Gesellschaften angewiesen und mußten dafür Privilegien vergeben, auch ließ sich der Tätigkeit dieser Handelsgesellschaften keine andere „Ordnungspolitik“ entgegensetzen. Wie der Anreger dieser Arbeit, Professor Ingomar Bog, einleitend bemerkt, bedient sich der Verfasser „moderner nationalökonomischer Denkweisen“, denn „die Theorie öffnet dem Historiker neue Perspektiven.“ Aber auch derjenige, dem es um Fakten geht, wird aus der Arbeit vielfache Anregungen zu den Fragen der Preispolitik, der Märkte, der Versuche zentraler Lenkung entnehmen können.

*Wu.*

Gerd Zillhardt: Der Dreißigjährige Krieg in zeitgenössischer Darstellung. Hans Heberles „Zeytregister“ 1618–72. Aufzeichnungen aus dem Ulmer Territorium. Ein Beitrag zu Geschichtsschreibung und Geschichtsverständnis der Unterschichten. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm Bd. 13.) Ulm 1975, 319 S.

Der Schuhmacher Hans Heberle in Neenstetten hat eine Chronik seiner Zeit geschrieben, die hier erstmals (S. 85–273) gedruckt und mit Anmerkungen und Register erschlossen wird. Einleitend gibt der Herausgeber Einblick in die wirtschaftliche,